

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.2014

Geschäftszahl

2013/03/0003

Rechtssatz

§ 87 Abs 9 Bgld JagdG 2004 räumt in Verbindung mit § 87 Abs 2 leg cit einer jagdausübungsberechtigten Person eines angrenzenden Jagdgebietes (mit Ausnahme des in § 87 Abs 2 zweiter Satz Bgld JagdG 2004 genannten Falles) keine im Verwaltungsweg durchsetzbaren subjektiven Rechte in einem Verfahren betreffend den von einem anderen Jagdausübungsberechtigten vorgelegten Abschussplan ein. Das Verfahren betreffend den Abschussplan erfasst im Übrigen sowohl das Verfahren zur Genehmigung des Abschussplanes nach § 87 Abs 5 Bgld JagdG 2004 als auch eine auf § 87 Abs 6 leg cit gegründete Verfügung des Abschussplanes durch die Bezirksverwaltungsbehörde.